



„Technische Liefervorschriften“ Bei Bestellungen von Maschinen und Anlagen

1. Allgemeine Bedingungen

Die gelieferten Maschinen, Maschinenkomponenten, Schaltschränke und Anlagen müssen allen, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Richtlinien, Normen, Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

Dabei ist besonders zu achten dass folgendes eingehalten wird:

- Zutreffende EU – Richtlinien bzw. deren in österreichisches Recht umgesetzte Verordnungen
- Anzuwendende ÖVE, VDE – Vorschriften (SNT – Vorschriften)
- BGI, BGR – Richtlinien (... Regeln der deutschen Berufsgenossenschaften)
- Harmonisierte Europannormen
- Anerkannte Regeln der Technik
- CE – Kennzeichnung und eventuelle notwendige Konformitätserklärungen sind beizubringen
- Behördliche Auflagen bzw. Forderungen
- Testprotokoll über die korrekte Funktion aller Sicherheitseinrichtungen

2. Elektrische Ausrüstung von Maschinen

- Elektrische Ausrüstung von Maschinen ist gemäß ÖVE EN 60204-1 auszuführen (unter Verwendung des im Anhang B angeführten Fragenkataloges; dieser ist dem Betreiber bei der Auftragsbestätigung beizulegen)
- Alle Angaben betreffend der Zuleitung (4 oder 5 – polig. Mindestquerschnitt, Vorsicherung) sind vom Lieferanten rechtzeitig zu übermitteln
- Dokumentation lt. EN 60204-1 bzw. gemäß den Werksnormen

3. CE – Kennzeichnung bei verketteten Maschinen bzw. Anlagen

Maschinen und Anlagen, die mit weiteren Maschinen und Anlagen verkettet sind, müssen ebenfalls mit einer CE – Kennzeichnung bzw. einer Konformitätserklärung versehen werden. Ist die Sicherheit der Gesamtanlage von dem Schnittstellen zu weiteren Komponenten abhängig (z.B: Verriegelungen, Not-Aus-Kreise), müssen alle Angaben dem Besteller bzw. dem Lieferanten der angeschlossenen Komponenten übermittelt werden, um die Konformität der gesamten verketteten Maschine bzw. Anlage zu garantieren. Bei Maschinenkomponenten müssen dem Besteller alle notwendigen Informationen für die Durchführung einer eventuell Konformitätsuntersuchung bzw. Risikoanalyse (gemäß EU – Richtlinien Maschinen bzw. der Maschinensicherheitsverordnung) zu Verfügung gestellt werden.

4. Weitere Bedingungen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einen mangelfreien Prüfbericht einer unabhängigen Stelle über die vorschriftenkonforme Ausführung der gelieferten Maschine bzw. Anlage als Teil der Dokumentation zu verlangen. Die Wahl der prüfenden Stelle obliegt dem Auftraggeber.

Diese Formulierung (unter 4.) bietet dem Auftraggeber u.a. folgende Vorteile:

- Sicherheit durch eine kompetente unabhängige externe Prüfstelle
- Entlastung der hauseigenen Personen bei Abnahmen
- Prüfkosten belasten den Auftraggeber nicht zusätzlich

- Weniger Zeitverzögerungen bei Inbetriebnahme wegen Mängeln betreffend nichtkonformer Ausführung
- Raschere Abwicklung notwendiger Behördenverfahren durch Vorlage mangelfreier Prüfberichte
- Risikoverringering bei „Billigstanbietern“
- Verfügbarkeitserhöhung im Produktionsablauf (z.B: Kontrolle des korrekten Einbaues von störungsaussendenden Frequenzumrichtern)
- Verringerung eigener Nacharbeitskosten

Köflach, 16.10.2007